



5. Kurseinheit Deliktsrecht

5. Kurseinheit Deliktsrecht

Woche 1-5

Woche 6-10

Schuldrecht

Deliktsrecht



Wiederholungsfall

X stellt Holzspieleisenbahnen her. M kauft bei dem Händler H für seinen dreijährigen Sohn S eine solche Bahn. Bei dieser Bahn steht eine Nagelspitze hervor, an welcher sich S verletzt. H bringt vor, dass es mit diesen Bahnen noch nie Probleme gab und er deshalb die Verpackung nicht geöffnet hat. X bringt vor, dass das unerklärlich sei; andere Bahnen weisen diesen Defekt nicht auf.

Hat S gegen H oder X Anspruch auf Schadensersatz?

Wiederholungsfall

S → H auf Schadensersatz

A. Gem. §§280 I, 437 Nr. 3 iVm VSD

(-), da jedenfalls kein Verschulden (Exkulpation)

B. Gem. §823 I

(-), da auch hier kein Verschulden

C. Endergebnis

Ansprüche gegen H bestehen nicht

Wiederholungsfall

S → X auf Schadensersatz

A. Gem. §§280 I, 437 Nr. 3 iVm VSD

(-), da jedenfalls keine Gläubigernähe vorhanden ist

B. Gem. §1 I 1 ProdHaftG

I. Anspruch entstanden

1. Anwendbarkeit

(+), da §§15, 16 ProdHaftG nicht einschlägig sind

2. Rechtsgutverletzung

(+), da hier Körper und Gesundheit verletzt wurden

3. Produkt (§2 ProdHaftG)

(+), da die Bahn eine bewegliche Sache ist

I. Anspruch entstanden

4. Fehler (§3 ProdHaftG)

(+), da man davon ausgehen darf, dass aus einer Spielzeugeisenbahn kein Nagel rausragt (es bietet nicht die erforderliche Sicherheit)

5. Haftungsbegründende Kausalität

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

6. X = Hersteller (§4 ProdHaftG)

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich, §4 I 1

7. Kein Ausschluss

(+), §1 II, III ProdHaftG sind nicht einschlägig

8. Zwischenergebnis

Ein Anspruch liegt vor; Umfang siehe §8 ProdHaftG

- I. Anspruch entstanden (+)
- II. Anspruch nicht erloschen (+)
- III. Anspruch durchsetzbar (+)

C. Gem. §823 I

(+); insbesondere handelte X hier zumindest fahrlässig
(Beweislastumkehr zulasten des X; „Produzentenhaftung“)

D. Endergebnis

S hat gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz

Wiederholungsfragen

1. Wie ist §831 zu prüfen?
2. Was ist der wesentliche Unterschied zwischen Produkthaftung und Produzentenhaftung?

Exkurs: Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungsklage

Das Gericht
betreffend

Deutsche Gerichtsbarkeit

Zuständigkeit

Zivilrechtsweg

Die Parteien
betreffend

Parteifähigkeit

Prozessfähigkeit

Prozessführungsbefugnis

Den
Gegenstand
des Streits
betreffend

Prozessierbarkeit

Klagbarkeit

Rechtsschutzbedürfnis

Allgemein gilt: Die Klage muss ordnungsgemäß erhoben werden, §253 ZPO

Fall 7: Simulationsanlage

Teil 1: Erfolgsaussichten der Klage

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit Gericht

Bei den Folgeschäden erscheint ein Schmerzensgeld von mehr als 5.000€ sachgerecht; sachlich zuständig wäre somit das Landgericht, §1 ZPO iVm §§23 Nr. 1, 71 I GVG

Wahrscheinlich lebt B in Göttingen; örtlich zuständig wäre somit das Landgericht Göttingen, §§12, 13 ZPO

II. Prozessführungsbefugnis

(+), wenn jemand ein Recht im eigenen Namen geltend macht

II. Prozessführungsbefugnis

(+), wenn jemand ein Recht im eigenen Namen geltend macht

K macht hier Rechte seiner Mutter geltend

Aber: Er macht dies aus abgetretenem Recht, was nicht heißt, dass er fremde Recht geltend macht; es wäre ja dann sein eigener Anspruch

(Ob er auch Inhaber des Anspruch ist, ist eine Frage der Begründetheit)

Ergo: Die Prozessführungsbefugnis liegt vor

III. Zwischenergebnis

Da weitere Zulässigkeitsprobleme nicht ersichtlich sind, ist die Klage zulässig

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn dem K der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch zusteht

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

a. Wirksame Abtretungsvereinbarung
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

b. Kein Ausschluss
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

c. Berechtigung der F
(+), wenn F Inhaberin des Anspruchs auf Schmerzensgeld ist

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

Berechtigung der F

i. Rechts-/Rechtsgutsverletzung

F ist auf jeden Fall an der Gesundheit geschädigt (hier: seelischer Schaden)

P: Fallen sog. Schockschäden unter den Schutzbereich des §823 I?

Das ist umstritten!

Schockschäden sind immer eine Gesundheitsschädigung, denn:

- Es kommt nicht auf die Art der Gesundheitsbeeinträchtigung an; eine Beeinträchtigung ist eine Beeinträchtigung

e.A.

a.A.

Schockschäden sind ausnahmsweise eine Gesundheitsschädigung, denn:

- Andernfalls droht eine uferlose Haftung, wenn jede emotionale Reaktion einen Schaden begründen könnte

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

i. Rechts-/Rechtsgutsverletzung

P: Fallen sog. Schockschäden unter den Schutzbereich des §823 I?

Streit erheblich?

Nach a.A. sind die Voraussetzungen:

—> Erhebliche Beeinträchtigung UND

—> Naher Angehöriger UND

—> Verständlicher Anlass

Hier: Depressionen, da sie den brutalen Tod des Ehemannes beobachtet hat

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

i. Rechts-/Rechtsgutsverletzung

P: Fallen sog. Schockschäden unter den Schutzbereich des §823 I?

Hier: Depressionen, da sie den brutalen Tod des Ehemannes beobachtet hat

Ergo: Der „seelische Schmerz“ nimmt körperliche Form an, wodurch eine Vergleichbarkeit mit körperlichen Schäden möglich ist

Der Streit ist mithin entbehrlich; eine Rechtsgutsverletzung liegt vor

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

ii. Tun/Unterlassen des B

(+), da er am Unfall beteiligt war

iii. Rechtswidrigkeit

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

iv. Haftungsbegründende Kausalität

(+), da sein Verhalten zum Tod geführt hat (zumindest mitursächlich war)

v. Verschulden

(+), siehe Sachverhalt

vi. Kein Ausschluss

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

vi. Kein Ausschluss

§105 I SGB VII?

(-), da es sich bei dem Schockschaden der F nicht um einen Fall iSd §105 I SGB VII handelt (BGH, NJW-RR 2007, 1395)

vii. Haftungsausfüllender Tatbestand

Grds: Ein ersatzfähiger Schaden liegt gem. §253 II vor („der Schmerz ist ein ersatzfähiger Schaden“)

Aber: Mitverschulden?

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

vii. Haftungsausfüllender Tatbestand

Aber: Mitverschulden?

(1) Eigenes Mitverschulden der F

(+), laut Sachverhalt hat sie zu gleichen Teilen beigetragen

(2) Mitverschulden des M

§254 I?

(-); diese Norm bezieht sich auf das Mitverschulden des Geschädigten (in diesem Fall also die F)

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

vii. Haftungsausfüllender Tatbestand

Aber: Mitverschulden?

(2) Mitverschulden des M

§846?

(-), da kein Fall der §§844, 845

§846 analog?

(-), da dieser nur für die Fälle der §§844, 845 gilt, wo man mittelbar geschädigt wird (Beerdigungskosten o. Unterhaltungspflichten; hier (-))

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

vii. Haftungsausfüllender Tatbestand

Aber: Mitverschulden?

(2) Mitverschulden des M

§254 analog?

(+), denn:

Wenn man schon die Ersatzfähigkeit des Schaden ausnahmsweise wegen der Nähe zu M zulässt, dann muss man auch das Mitverschulden des M anrechnen lassen (Gedanke des §242)

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden

c. Berechtigung der F

vii. Haftungsausfüllender Tatbestand

Aber: Mitverschulden?

(3) Zwischenergebnis

Das Schmerzensgeld ist um 2/3 zu kürzen

viii. Zwischenergebnis

F steht ein Anspruch gem. §823 I zu

d. Zwischenergebnis

Die Abtretung ist wirksam; K ist Inhaber des Anspruchs geworden

I. §823 I iVm §398 S. 1

1. Anspruch entstanden (+)
2. Anspruch nicht erloschen
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
3. Anspruch durchsetzbar
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
4. Zwischenergebnis

K hat einen Anspruch gem. §823 I iVm 398 S. 1

II. §823 II iVm §229 StGB iVm §398 S. 1

(+), dieser ist jedoch auch um 2/3 zu kürzen

III. Zwischenergebnis

Die Klage ist begründet

C. Ergebnis

C. Ergebnis

Die Klage hat Erfolg

B wird zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes unter Berücksichtigung des Mitverschuldens von M und F verurteilt

Fall 7: Simulationsanlage

Teil 1: Erfolgsaussichten der Widerklage

A. Zulässigkeit

I. Zulässig gem. §33 ZPO?

Grds: Die (isolierte (Dritt-)Widerklage ist unzulässig, wenn gegen einen unbeteiligten Dritten erhoben

Ausn: Die Widerklage gegen einen unbeteiligten Dritten ist zulässig, wenn es eine enge tatsächliche und rechtliche Verknüpfung gibt

Hier: (+), da Abtretung dasselbe Geschehen abbildet

II. Zuständigkeit des Gerichts

Das Landgericht Göttingen ist gem. §32 ZPO zuständig

III. §263 Var. 2 ZPO analog?

(+), da Sachdienlichkeit hier gegeben ist

IV. Zwischenergebnis

Die Widerklage ist zulässig

B. Begründetheit

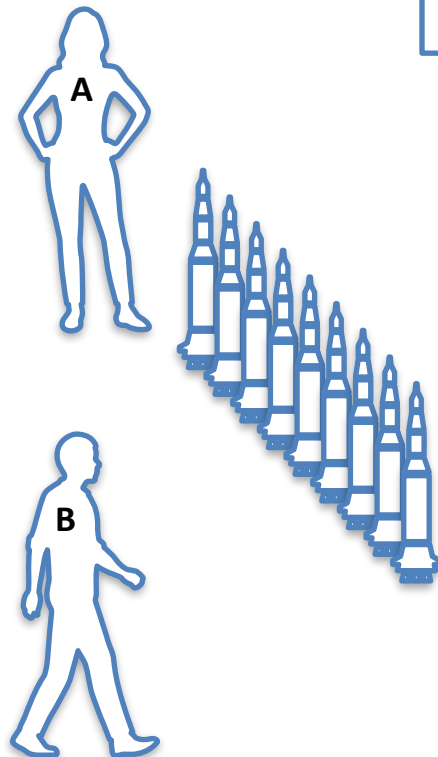
(+), da B sogar einen (unproblematischen) körperlichen Schaden erleidet; ein Anspruch aus §823 I bzw. §823 II iVm §229 StGB besteht (abzüglich des Mitverschuldens)

C. Ergebnis

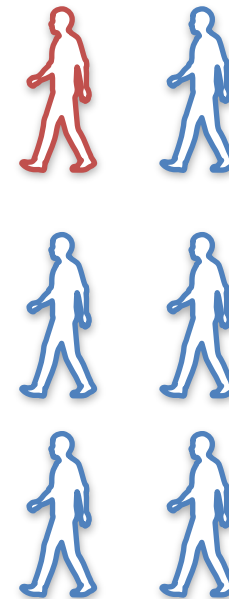
Die Widerklage hat Erfolg

Exkurs

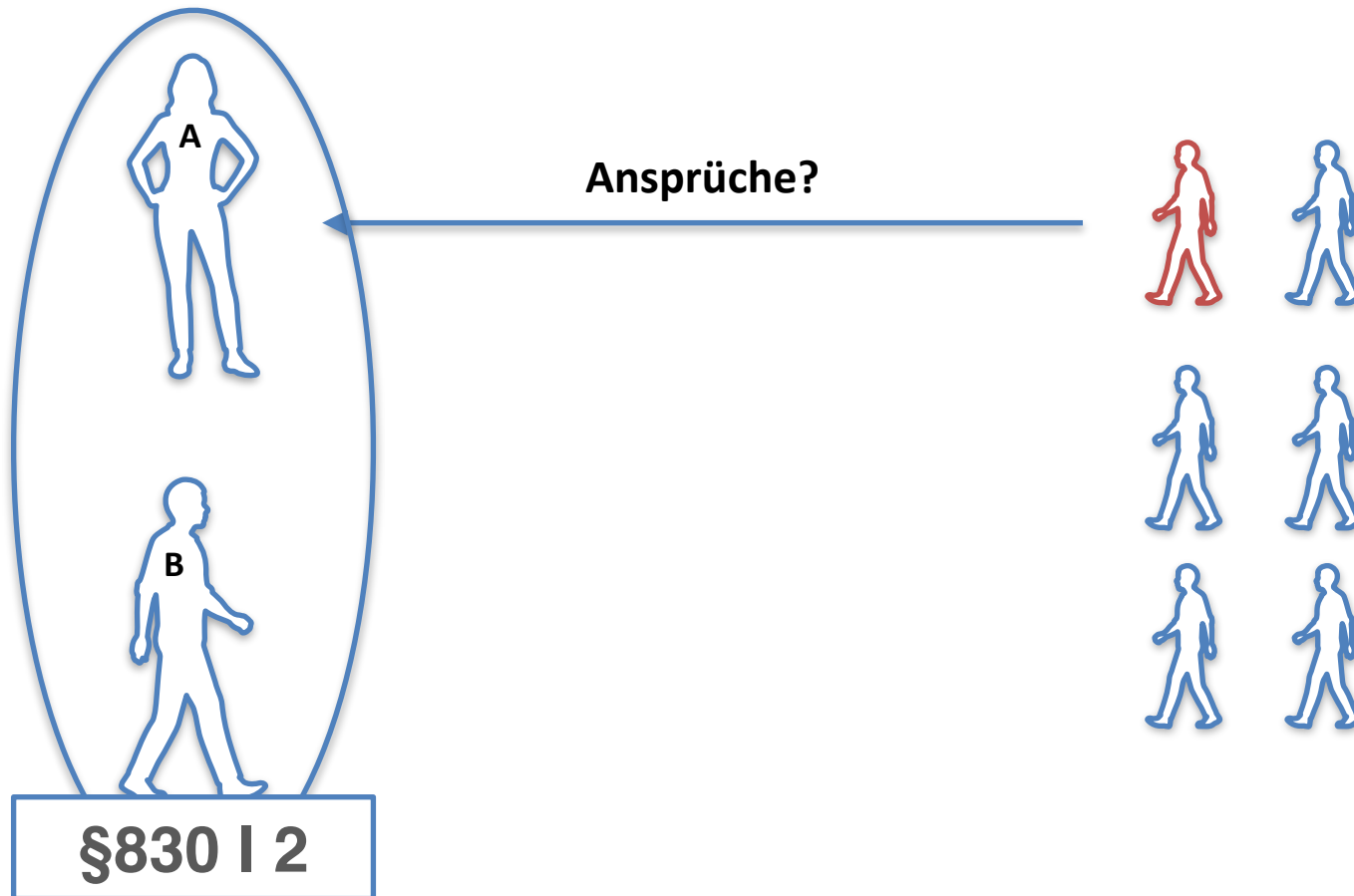
Wessen Rakete es
war, ist unklar



Sicherheits-
abstand (-)
seitens der
Schädiger



Exkurs





**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**